



Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. • Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzenden Herrn Hauke Göttsch
z.Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
info@ljev-sh.de
<http://www.ljev-sh.de>

PRONATUIR
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5196

Flintbek, den 24.11.2015

Ihr Zeichen: L 212

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im Nachfolgenden wird zu dem Vorhaben und den einzelnen Entwürfen zu den Änderungen der Gesetze wie folgt Stellung genommen:

Zu den geplanten Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes:

Zu § 1 (2) Regelungsgegenstand des Gesetzes

Der gestrichene Satz ist beizubehalten, hebt er doch auch den Wert des privaten Eigentums für die Zwecke des Naturschutzes hervor.

Der geplante Wortlaut des (2) lässt erkennen, dass sich die Verfasser mit den einzelnen Vorschriften selbst nicht im reinen sind. Es wird davon gesprochen, dass „darauf hinzuwirken ist, dass bei der Nutzung..... sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildelebende.....nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist.“ In § 30 des gleichen Gesetzesvorhabens wird das Betreten der freien Landschaft gleichwohl jedermann eingeräumt (Näheres siehe unten zu § 30).

Bereits zu Beginn des Gesetzeswerkes zeigt sich deutlich, dass Eigentum keinen Respekt mehr genießt und ein reines Kontrollgesetz unter dem Deckmantel der Ökologie die Führungsrolle in der Gesellschaft innehaben soll.

Zu § 2 Zuständigkeiten

Es wird gefordert den ehemaligen Wortlaut beizubehalten, wonach die Naturschutzbehörden eine Pflicht haben, vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Vertraglicher Naturschutz hat immer eine höhere Akzeptanz in der Umsetzung als verordneter Naturschutz.
Der neue Wortlaut „...können...prüfen..“ wird abgelehnt .

Zu § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen ist nicht generell zielführend und daher auf begründete Einzelfälle zu beschränken, da die Planungskosten der Gemeinden ansonsten unnötigerweise erhöht würden.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

U. E. ist die Streichung der ehemals im Gesetz enthaltenen Positivliste beizubehalten, da ansonsten die Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Bürgers umgekehrt würde und gleichzeitig aber durch die Naturschutzbehörden angeordnete Schutzmaßnahmen gem. (2) stets als gerechtfertigt angesehen werden. Hier muss dem Grundsatz „ gleiches Recht für Alle“ Rechnung getragen werden.

Zu § 9 Verursacherpflichten

Es ist bei der jetzigen Regelung des (4) zu belassen, da dieser für eine Minimierung des Flächenverbrauches sorgt.

Die in (5) vorgeschlagene Verlängerung der Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichsgelder im Kreisgebiet ist zu begrüßen.

Die in (7) geforderte „Agentur“ ist u. E. eine völlig unnötige Verkomplizierung des bisher bewährten Systems und schafft weitere bürokratische Hürden.

Nicht ganz entziehen kann man sich dem Gedanken, dass hier eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für liebsame Naturschutzverbände ins Leben gerufen werden soll.

Zu § 11 Verfahren

Es sollte bei der bisherigen Regelung des (5) verbleiben im Hinblick auf die dienende Funktion der Verwaltung und zeitnahen Entscheidung. Willkür im Hinblick auf zeitliche Entscheidungen wäre durch die geplante Neufassung Tür und Tor geöffnet.

Zu § 12 Biotopverbund

Die geforderte Fläche von 15 % ist völlig realitätsfern und zeigt im Übrigen, dass mit dieser Forderung der schleichenden Enteignung, die mehr und mehr die Formen der offen zu Tage tretenden Enteignung trägt, Vorschub geleistet wird.

Zu § 28a

Hier ist es u. E. bei der Regelung des BNatSchG zu belassen, denn die im LNatschG geplante Regelung greift an oberster Stelle ein, ohne anderen Möglichkeiten (wie z.B. dem Vertragsnaturschutz) Priorität einzuräumen.

Auch bei dieser Vorschrift zeigt sich die Einstellung des Gesetzgebers zum Eigentum- und es ist fraglich, ob eine entsprechende Vorschrift im Hinblick auf Art. 14 GG Bestand haben wird.

Denn die geplante Vorschrift lässt jedweden, zwingend notwendigen Abwägungsprozess – welcher zwingend notwendig ist sofern in eigentumsrechtliche Positionen eingegriffen wird – außen vor und öffnet der behördlichen Willkür Tür und Tor.

Zu § 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

Die geplante Änderung dahingehend, dass jedermann gestattet sein soll, öffentliche und private ungenutzte Flächen betreten zu dürfen, ist nicht akzeptabel.

Schon der Begriff „ ungenutzt“ ist juristisch unbestimmt und für die Erholungssuchenden nicht praktikabel. Auch eine im landwirtschaftlichen Sinne ungenutzte Fläche kann gleichwohl „genutzt“ sein, nämlich z.B. als Brachfläche durch den jeweiligen Eigentümer, der auf diesen Flächen der Natur ihren freien Lauf lassen möchte. Diese Flächen würden aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes durch die Erholungssuchenden als ungenutzt erkannt und betreten, was dem durch den Eigentümer selbst gesetzten und eigentlich auch vom MELUR zu begrüßenden Status entgegenstehen würde.

Aber auch landwirtschaftliche Flächen als solche sind nicht ohne weiteres ohne Kenntnis als „ungenutzt“ zu erkennen. Welcher Stadtbewohner erkennt einen frisch eingedrillten Acker als genutzt? Wie steht es mit Wiesenflächen? Hier ist es wohl unbestritten im Ermessen des Eigentümers, ob er die Wiese, in welchem Vegetationszustand auch immer, gleich auf welche Art nutzen möchte. Nicht jede Wiese oder Grünfläche dient der Heugewinnung oder der Grünmäh. Es ist auch vielfältige anderweitige Nutzung des Grases denkbar. Das Belaufen dieser Wiesen und Verkoten, z.B. mit Hundekot, macht das Gras unbrauchbar.

Im Übrigen ist das Betreten dieser Flächen heute schon möglich, und zwar mit dem Einverständnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. So sollte die Regelung in der bisherigen Form auch beibehalten werden.

Im Übrigen lässt die geplante Regelung zwei sich diametral entgegenstehende Argumentationslinien des MELUR erkennen: Zum einen wurde innerhalb der nunmehr geltenden Jagd- und Schonzeitenverordnung als „Begründung“ angeführt, dass Jagd störe und Wildtiere scheu mache – infolgedessen müssten Jagdzeiten (insbesondere beim Schalenwild) synchronisiert werden, um effektiv zu sein. Andererseits soll nunmehr durch den Gesetzentwurf das freie Betretungsrecht immer und überall auf „ungenutzten“ Flächen gelten. Das MELUR muss sich fragen lassen, was mit den beiden Regelungen überhaupt bezweckt werden soll und ob die bemühten Argumentationsketten nicht vielmehr einer Klientelpolitik denn einer sachlichen Auseinandersetzung mit der Materie geschuldet sind. In Einklang bringen lassen sich die seitens des MELUR bemühten Argumente jedenfalls nicht.

Des Weiteren wird die Jagdausübung erheblich erschwert durch die geplante Änderung. In Schleswig-Holstein als waldarmem Bundesland findet die Jagd prozentual gesehen zum Großteil auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Weitere Beschränkungen der Jagdausübung

bis hin zur Unmöglichkeit (in stadtnahen Revieren) hätte die geplante Regelung zur Folge.

Auch sind in aller Regel die Verursacher von Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen im Nachhinein nur schwer zu ermitteln. Dies hätte zur Folge, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die möglicherweise eingetretenen Schäden selbst zu tragen hätte, was nicht hinnehmbar erscheint.

Das ungehinderte Betretungsrecht wird eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zur Folge haben.

Die geplante Regelung wird daher abgelehnt.

Zu § 50 Vorkaufsrecht

Mit der geplanten Vorschrift würde letztendlich ein sehr großer Teil der Landesfläche dem staatlichen Vorkaufsrecht unterworfen.

Vorkaufsrechte stellen jedoch einen schwerwiegenden Eingriff in die durch das Grundgesetz über Art. 14 geschützte Privatautonomie dar und bedürfen daher einer Begründung, die aus den erforderlichen Gründen des Allgemeinwohls abgeleitet werden muss und es gerade erfordert, ein solch staatliches Vorkaufsrecht einzuräumen. Entsprechende Begründungen fehlen indessen völlig.

Es muss schon bezweifelt werden, ob dem Staat oder – wie geplant- NGO's ein solches Vorkaufsrecht einzuräumen juristisch mit der durch das MELUR vorgebrachten Argumentation überhaupt haltbar ist.

Entscheidend ist u.E., dass gerade das Land oder die NGO's, denen das Vorkaufsrecht eingeräumt werden soll, in aller Regel keine durchgreifende Verantwortung tragen für den Bestand oder Erhalt der Flächen.

Es erübrigt sich, die vielfältigen Flächen in Schleswig-Holstein aufzuzeigen, auf denen gerade das nunmehr geplante Modell gescheitert ist.

Es drängt sich unmittelbar die Frage auf, ob das MELUR nicht unter dem Deckmantel der Ökologie vollkommen andere Ziele verfolgt als es vorträgt oder preis gibt.

Naturschutz ist gut, hat aber die durch das Grundgesetz bewusst im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit gesetzten Schranken des Eigentums und der Privatautonomie zu achten und zu respektieren.

Insgesamt drängt sich unweigerlich der Eindruck des fehlenden Respektes vor dem Eigentum als solchem sowie dem verantwortungsvollen Umgang der Eigentümer mit ihren Flächen aus den Formulierungen und Vorschlägen des Gesetzesvorhabens auf.

Zu den geplanten Änderungen des Landesjagdgesetzes:

§ 4 Befriedete Bezirke

Zu § 4 (1) Nr. 8; (3) S. 6; (4) S.2 2. Halbsatz

Diese Änderungen sind nicht zu beanstanden und stehen in logischer Konsequenz zu der Änderung des Bundesjagdgesetzes.

Zu § 4 (6)

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein spricht sich vehement und nachdrücklich gegen diese geplante Änderung aus. Die Einführung vorstehend geplanter Änderung ist weder juristisch haltbar, noch ist diese sinnvoll:

Der Befriedigungsanspruch für juristische Personen aus ethischen Gründen

Besonderer Betrachtung bedarf der vorgesehene Befriedigungsanspruch für juristische Personen aus ethischen Gründen. Eine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber, einen solchen Befriedigungsanspruch aus ethischen Gründen für juristische Personen im Gesetz zu verankern, folgt indes nicht aus der Rechtsprechung des EGMR. Darüber hinaus ist es sachwidrig, einer juristischen Person ethische Überzeugungen zuerkennen zu wollen.

1. Die Kernaussagen des Urteils des EGMR

In seinem Urteil vom 26.6.2013 in der Rechtssache Herrmann ./.. Deutschland hat der EGMR klargestellt, dass die in Deutschland für Grundstückseigentümer in §§ 8 bis 10 BJagdG statuierte Pflicht, die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden durch den Jagdpächter der örtlichen Jagdgenossenschaft zu dulden, einen Eingriff in die Ausübung des in Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK geschützten Rechts auf Achtung seines Eigentums darstellt.

EGMR, NJW 2012, S. 3629. Ausführlich hierzu G. Münzenrieder, Deutsches Revierprinzip und Europäische Menschenrechtskonvention, Agrar- und Umweltrecht, 2012, S. 449.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Verpflichtung einer Person, auf ihrem Grundstück die Anwesenheit von Personen mit Jagdgewehren und -hunden zu dulden, eine Einschränkung der freien Ausübung des Rechts, ihr Eigentum zu nutzen, darstelle.

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3630, Rdnr. 72.

Daher müsse ein Gesetz, das in das Recht auf Achtung des Eigentums eingreife, einen „gerechten Ausgleich“ zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und den Anforderungen an den Schutz der Grundrechte des Einzelnen herstellen.

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3630, Rdnr. 74.

Mit Blick auf das BJagdG hat der EGMR dann im Weiteren festgestellt, dass das Gesetz keinen Raum lasse für die Berücksichtigung ethischer Überzeugungen solcher Grundstückseigentümer, die die Jagd ablehnen.

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3630, Rdnr. 92.

Die Verpflichtung eines die Jagd aus ethischen Gründen ablehnenden Grundstückseigentümers, die Jagd auf eigenem Grund und Boden zu dulden, könne daher eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3630, Rdnr. 93.

Inwiefern diese Erkenntnis, vom Gericht für Jagdgenossenschaften getroffen, im Grundsatz auch für Eigenjagdbezirke Geltung erlangen muss, da das BJagdG auch für diese eine Pflicht zur Bejagung statuiert, ist eine Frage, die im Urteil nicht beantwortet wird. Auch wenn es im Urteil Herrmann ./ Deutschland heißt, „dass die Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, für die Eigentümer, die wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellt“,

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3630, Rdnr. 93.

hat der EGMR doch deutlich gemacht, dass er lediglich die Übertragbarkeit seiner Rechtsprechung aus den Urteilen vom 29.4.1999 (Chassagnou u. a. ./ Frankreich) und vom 10.7.2007 (Schneider ./ Luxemburg) prüft. Und in diesen Fällen war noch ausdrücklich von kleinen Grundeigentümern die Rede. Und auch im Fall Herrmann ging es um ein Grundstück von weniger als einem Hektar. Insofern besteht kein Grund zur Annahme, dass die Feststellung des EGMR auch für größere Grundstücke und damit für Eigenjagdbezirke nach Maßgabe des BJagdG gilt.

Indes hat sich der EGMR ausdrücklich nicht mit der möglichen Verletzung von Art. 9 EMRK, dem Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit, befasst,

Vgl. EGMR, NJW 2012, S. 3629/3633, Rdnr. 119.

da er im Rahmen der Überprüfung einer möglichen Verletzung der Eigentumsfreiheit bereits festgestellt hatte, dass die den Grundstückseigentümern aufgegebene „Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, für die Eigentümer, die wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellt“.

EGMR, NJW 2012, S. 3629/3632, Rdnr. 93.

Die Quintessenz des Urteils geht mithin dahin, dass dem einzelnen Grundstückseigentümer im Einzelfall – und unter Berücksichtigung anderweitiger Erfordernisse des Allgemeininteresses –

Vgl. EGMR, NJW 2012, 3629/3630, Rdnr. 74.

das Recht zukommen muss, der Ausübung der Jagd auf dem eigenen Grund und Boden widersprechen zu können (ohne dass dieser Widerspruch letztlich Erfolg haben muss). Da das BJagdG keine diesem Konventionserfordernis gerecht werdende Entscheidungsoption vorsah, hat der Gerichtshof im konkreten Einzelfall eine Verletzung der durch Art. 1 1. Zusatzprotokoll geschützten Eigentumsfreiheit angenommen – mit entsprechenden Handlungsoptionen für den deutschen Gesetzgeber.

Im Grundsatz wurde dem Gesetzgeber damit aufgegeben, jedenfalls für den Fall, dass ernsthafte Nachteile für öffentliche, in § 1 Abs. 2 BJagdG identifizierte Interessen im Falle der Befriedung eines konkreten Grundstücks nicht zu erwarten sind – beispielsweise aufgrund der Größe oder Lage des Grundstücks –, eine Möglichkeit im Gesetz vorzusehen, aufgrund derer sich der Grundstückseigentümer der Pflicht zur Jagdduldung entziehen kann.

Kein bedingungsloser Befriedungsanspruch

Das Urteil des EGMR in der Rechtssache Herrmann/Deutschland ist aber nicht so zu verstehen, dass der nationale Gesetzgeber verpflichtet wäre, einen allein von der

Gewissensentscheidung des Eigentümers abhängigen, ansonsten aber voraussetzungslosen Befriedigungsanspruch zu schaffen.

So mit Recht C. Maierhöfer, Jagdduldungszwang und Europäische Menschenrechtskonvention, NVwZ 2012, S. 1521/1523.

Denn bemängelt hat die Große Kammer – wenn man so will – lediglich, dass es das geltende deutsche Recht „in keiner Weise erlaubt, die ethischen Überzeugungen von Grundstückseigentümern, die die Jagd ablehnen, zu berücksichtigen“.

S. C. Maierhöfer, Jagdduldungszwang und Europäische Menschenrechtskonvention, NVwZ 2012, S. 1521/1523, unter Bezugnahme auf EGMR, NJW 2012, S. 3629, Rdnr. 92.

Daher – so die in der Literatur zutreffend gezogene Schlussfolgerung – gebietet das Urteil des EGMR keinesfalls, „den bisher unbedingten Vorrang der Jagd durch einen unbedingten Vorrang der Eigentümerentscheidung zu ersetzen, sondern es ist lediglich eine Regelung zu treffen, die es Behörden und Gerichten ermöglicht, im Einzelfall einen gerechten Interessenausgleich herzustellen“.

So mit Recht C. Maierhöfer, Jagdduldungszwang und Europäische Menschenrechtskonvention, NVwZ 2012, S. 1521/1523, unter Bezugnahme auf dens., NVwZ 2007, S. 1155/1158.

Das deutsche Recht war daher in der Weise auszugestalten, dass – auch ethisch motivierte – Eigentümerinteressen mit den Interessen der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Jagdausübung, die den in § 1 Abs. 2 BJagdG enthaltenen Zielen entspricht – mithin der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege

und Sicherung seiner Lebensgrundlagen –, in einen gerechten Ausgleich gebracht werden können.

Dieser Vorgabe ist der Bundesgesetzgeber mit § 6 a BJagdG nachgekommen.

Insbesondere hat der EGMR dem deutschen Gesetzgeber nicht untersagt, das Interesse an einer sämtliche Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks umfassenden oder auch einen Eigenjagdbezirk zur Gänze einschließenden, mithin flächendeckenden Jagdausübung als so gewichtig einzustufen, dass im konkreten Einzelfall der – ethisch motivierte – Widerspruch eines Grundstückseigentümers gegen die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden als unbeachtlich angesehen werden kann. Wenn mit anderen Worten die mit der Jagd verfolgten Gemeinwohlziele im Falle einer durch einen Widerspruch eines Grundstückseigentümers hervorgerufenen Befriedung eines Grundstücks konkret und ernsthaft gefährdet würden, so ist es vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auch mit Blick auf die Vorgaben des Urteils des EGMR in der Rechtssache Herrmann/Deutschland gedeckt, wenn dem Antrag auf Befriedung in einem solchen Fall nicht stattgegeben werden würde.

C. Maierhöfer, Jagdduldungszwang und Europäische Menschenrechtskonvention, NVwZ 2012, S. 1521/1523

Der Befriedigungsanspruch aus ethischen Gründen

Wenn der Landesgesetzgeber indes den Befriedigungsanspruch aus ethischen Gründen auch juristischen Personen zuerkennen wil , so geht er weit über die Vorgaben des Urteils des EGMR hinaus. Weder war ein solcher Befriedigungsanspruch Gegenstand des Urteils, noch

lässt er sich aus den Ausführungen des Gerichts ableiten, insbesondere nicht als zwingende Umsetzungsvorgabe für den deutschen Bundes- oder Landesgesetzgeber.

Ein solches Vorgehen scheint schon aus Gründen jagdlicher Praktikabilität wenig sinnvoll zu sein, gibt man damit doch auch allerlei dubiosen Sekten und sonstigen Vereinigungen das Recht, durch Erwerb von „Sperrgrundstücken“ eine sinnvolle Jagdausübung in einem bestimmten Gebiet mehr oder weniger unmöglich zu machen. Damit will der Gesetzgeber die jagdliche Eigentumsnutzung erkennbar erschweren.

Vor allem aber ist die gesetzliche Ausgestaltung sachwidrig. Die Ethik, nach überkommener Auffassung ein sittliches Verständnis umschließend, befasst sich mit der Moral. Sie hat das sittliche Verhalten des Menschen zum Gegenstand.

Vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Ethik#Bedeutung1a

Die Ethik ist damit eine höchstpersönliche Dimension, da sie moralische Maßstäbe für höchstpersönliches Verhalten aufstellt und darüber befindet, ob diese gut oder schlecht sind. Einer juristischen Person eine ethische Dimension zusprechen zu wollen, ist letztlich mit deren Wesen und ihrer Ausformung als juristisches Kunstgebilde nicht vereinbar. Eine juristische Person kann ihr Verhalten zwar an bestimmten ethischen Leitlinien ausrichten, sie selbst kann aber keine ethischen Überzeugungen innehaben – ebenso wenig wie sie Menschenwürde besitzen oder ein Gewissen haben kann. Daher steht auch Personenvereinigungen, *insbesondere juristischen Personen, die Gewissensfreiheit nicht zu.*

S. z. B. H. Bethge, Gewissensfreiheit, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VII, 3. Aufl., 2009, § 158, Rdnr. 13, unter Bezugnahme auf P. J. Tettinger, Juristische Personen des Privatrechts als Grundrechtsträger, in: HGR II, 2006, § 51, Rdnr. 64; M. Morlok, in: H. Dreier, Grundgesetz, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 4, Rdnr. 41 f.

Die Einräumung eines Befriedungsanspruchs aus ethischen Gründen ist daher letztlich sachwidrig und eröffnet kraft Gesetzes vielfache Möglichkeiten, eine geordnete Jagdausübung zu konterkarieren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

Gestützt wird dies im Übrigen durch das Bundesverfassungsgericht, dass im Hinblick auf das mögliche Ausscheiden eines Grundstücks aus einer Jagdgenossenschaft aus Gewissensgründen ausgeführt hat, dass hierdurch die vom Gesetzgeber legitimer Weise beabsichtigte, im Hinblick auf die Jagd übergreifende Ordnung der Eigentumsrechte in Frage gestellt wäre. Denn ein solches Ausscheiden eines Grundstücks aus der Jagdgenossenschaft käme einer partiellen Einführung eines „Parzellenjagdrechts“ gleich „und würde faktisch zu einem Nebeneinander von Jagdgenossenschaften und Parzellenjagdrecht führen. Die vom Gesetzgeber bezweckte Eigentums- und Hegeordnung wäre damit nicht nur teilweise, sondern insgesamt in Gefahr.“

BVerfG, NVwZ 2007, S. 808/810 f.

Zudem würde damit auch das deutsche Reviersystem grundlegend in Frage gestellt werden. Da indes, wie dargelegt, durch das Urteil des EGMR juristischen Personen des Privatrechts ein Befriedungsanspruch aus ethischen Gründen nicht eingeräumt werden muss, missachtet der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber genau diese Wertung des

Bundesverfassungsgerichts in grundlegender Weise und beschreitet den Weg einer jagdlichen Entsolidarisierung und Zersplitterung funktionierender und dem Hegeansatz gerecht werdender Jagdbezirke. Der Gesetzgeber ermöglicht mit seiner Ausgestaltung, ohne hierdurch durch den EGMR verpflichtet zu sein, die Einführung eines Parzellenjagdrechts und wirft damit, jedenfalls partiell, die überkommene Ausgestaltung des deutschen Jagdrechts über Bord. Die Jagd in Schleswig-Holstein würde zukünftig eine Jagd um Inseln herum sein. Damit werden Privatinteressen zugunsten einer geordneten Jagdausübung verabsolutiert.

Weiterhin ist nicht geregelt, wie die Antragsstellung zu erfolgen hat. Bei einem Antrag zur Befriedung von Grundflächen einer natürlichen Person oder einer Personengemeinschaft, die Miteigentümer von Grundflächen sind, haben alle Eigentümer einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn die Jagd aus ethischen Gründen abgelehnt wird. Wie stellt sich der Gesetzgeber dieses Verfahren bei juristischen Personen vor? Haben alle Mitglieder des juristischen Gebildes einen Antrag zu unterzeichnen oder entscheidet die Mitgliederversammlung (wenn ja, mit welchem Quorum)? Lehnt z.B. eine Kirchengemeinde in dem Dorf X die Jagd ab, gilt dies dann auch für die gleiche Religionsgemeinschaft 100 km entfernt? Wie wäre zu verfahren, wenn der Pastor und Mitglieder des Kirchenrates selbst die Jagd ausüben? Im Ergebnis ist auch die juristische Verfahrensweise der Antragsstellung des geplanten Vorhabens somit nicht praktikabel bzw. juristisch haltbar.

Schlussendlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Vorhaben betreffend eines Antragsrechtes für juristische Personen auch in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen geplant war, aus juristischen Gründen hiervon jedoch zwischenzeitlich Abstand genommen wurde. Die Einführung eines solchen Antragsrechtes für juristische Personen wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zu § 17 Abschussregelung

Hierzu wird u.E. eine Regelung dahingehend für notwendig erachtet, dass eine flexible Abschussregelung für die einzelnen Jahre aufgenommen wird. Denn die geplante Regelung lässt offen, wann der Abschuss getätigt wird (werden muss). So ist es denkbar, dass zwei Jahre kein Abschuss erfolgt und erst im dritten Jahr dieser durchgeführt wird.

Es sollte daher z.B. aufgenommen werden: „ **Der Abschussplan ist im 1. Jahr zu mindestens 30% und zu höchstens 50% zu erfüllen, im zweiten Jahr zu höchstens 80%.“**

Zu § 29 (7) Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen

Der Landesjagdverband fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung

Es ist bereits bedenklich, dass eine entsprechende Regelung der Jagdausübung innerhalb eines Planfeststellungsbeschlusses festgelegt werden soll. Die mögliche Änderung eines innerhalb eines Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Verbotes der Jagdausübung ist de facto so gut wie nicht mehr umkehrbar. Im Übrigen würde die Einführung dieser Vorschrift zu einer weiteren Schaffung von befriedeten Bezirken führen. Indessen ist die Möglichkeit zur Ausweisung von solchen Flächen bereits enumerativ in den entsprechenden Paragraphen des LJagdG festgelegt.

Dies würde neben der geplanten Einführung des Antragsrechtes von juristischen Personen zur Befriedung von Flächen zu einer weiteren Einschränkung des Jagdausübungsrechtes und Parzellierung führen.

Der Landesjagdverband fordert die Beibehaltung der jetzigen Regelung innerhalb des § 29 (5) Nr. 8.

Weiterhin ist der Begriff der Querungshilfe nicht definiert. Welche Maßnahmen sind hierunter zu verstehen? Zunächst dürften hiermit dem allgemeinen Sprachgebrauch nach Grünbrücken über Autobahnen und Eisenbahnlinien gemeint sein. Allerdings ließe sich diese Wortwahl ohne weiteres auch z.B. auf Querungshilfen für Fischotter (Durchlässe) ausweiten. Auch diese werden als Querungshilfen bezeichnet, führen jedoch unter der Straße hindurch. Würde man hier den Begriff der Querungshilfe i.S. des geplanten LNatschG verwenden, würden zahlreiche Reviere aufgrund der geplanten Änderungen (keine Jagd statt des bisherigen Verbotes des Aufstellens von jagdlichen Einrichtungen) jagdlich nicht mehr bejagbar sei. Es würden pro „Querungshilfe“ (Brücken, Durchlässe pp.) mindestens 5 ha befriedet.

Der Landesjagdverband fordert zur Klarstellung die Aufnahme der Definition von Querungshilfen als Brücken über Autobahnen und Schienennetze.

Zu § 30 (2) S. 3 Wild- und Jagdschaden

Hierzu bestehen keine Anmerkungen. Die Regelung entspricht der Umsetzung der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes.

Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten

In Konsequenz zu dem oben zu § 27 gesagtem ist Nr. 24 des § 37 zu streichen und die alte Regelung beizubehalten.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass mit einer Änderung des Landesjagdgesetzes auch bisher getroffene Regelungen überdacht werden müssen und einer Überarbeitung bedürfen.

So steht die bisherige Regelung zur bleifreien Munition in Kontrast zur Diskussion um eine Regelung zu Munitionsfragen in einem zukünftigen Bundesjagdgesetz.

Der Landesjagdverband fordert den Einsatz von bleihaltiger Munition insbesondere aus Tierschutzgründen.

Weiterhin fordert der Landesjagdverband die bisherige Abschussplanüberschreitung um 30 % der Aufsicht und Regelung durch die Unteren Jagdbehörden zu unterwerfen.

Der Landesjagdverband behält sich vor noch weitere Änderungswünsche in die Anhörung einzubringen.

Zu den geplanten Änderungen des Landeswaldgesetzes

U.E. sollte innerhalb des Landeswaldgesetzes der Begriff der standortheimischen Baumart durch den Begriff der standortgerechten Baumart ersetzt und durchgängig genutzt werden.

Dies erscheint notwendig im Hinblick auf den Klimawandel sowie die langen Umtriebszeiten der reinen heimischen Baumarten (z.B. Eiche) einerseits als auch dem hohen Bedarf an anderen Holzarten (Volks – und betriebswirtschaftlicher Aspekt).

Gleichwohl schließt dies nicht aus, dass im Falle der Gleichwertigkeit zweier Arten auf dem gleichen Standort unter Berücksichtigung aller wertbildenden sowie ökologischen Faktoren die heimische Art bevorzugt werden könnte.

Der Landesjagdverband behält sich vor sowohl zum Landesnaturschutzgesetz, zum Landesjagdgesetz und zum Landeswaldgesetz noch weitere Änderungswünsche einzubringen

Auf eine erforderliche Abstimmung zu in der Diskussion befindlicher Bundesgesetze und EU Regelungen sei verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Baasch', written in a cursive style.

Dr. Klaus-Hinnerk Baasch
(Präsident)